

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

ABÄNDERUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Mag. Thomas Drozda,
Kolleginnen und Kollegen**

zum Bericht des Kulturausschusses über den Antrag 589/A der Abgeordneten Maria Großbauer, Mag. Eva Blimlinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler erlassen wird und Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz geändert wird (22. COVID-19-Gesetz) (218 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

I. Der Titel des Gesetzes lautet wie folgt:

„Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler erlassen wird und das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz geändert wird (22. COVID19-Gesetz)“

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet wie folgt:

„Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“

1a. Die Überschrift von § 1 lautet wie folgt:

„Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“

2. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler“ durch die Wortfolge „Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Aus den Mitteln der „Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“ sind an Künstlerinnen und Künstler Unterstützungsleistungen als privatwirtschaftliche Förderungen zur Abfederung der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie zu gewähren, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.“

3. In § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und zum 13. März 2020 gemäß § 2 GSVG als Künstlerinnen und Künstler in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert sind“.

III. In Artikel 2 wird Z 2 wie folgt geändert:

1. In § 14e Abs. 2 wird die Wortfolge „Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler“ durch die Wortfolge „Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“ ersetzt.
2. In § 14f wird die Wortfolge „Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler“ durch die Wortfolge „Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“ ersetzt.

Begründung

Das Anliegen der Abgeordneten Maria Großbauer und Mag. Eva Blimlinger Künstlerinnen und Künstler, die stark von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie betroffen sind, Überbrückungshilfen auszuzahlen, ist prinzipiell zu begrüßen. Allerdings bedarf es einiger Änderungen, um Künstlerinnen und Künstler bestmöglich zu unterstützen.

Erstens sind in dem Entwurf von Großbauer/Blimlinger nur Personen antragsberechtigt, die zum 13. März 2020 gemäß § 2 GSVG als Künstlerinnen und Künstler in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert waren. Darüber hinaus gibt es jedoch viele KünstlerInnen, die beispielsweise in kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen nach dem ASVG angestellt sind und deren Einkommen durch die Covid-19 Pandemie zu 100 Prozent weggebrochen sind. Diese haben oftmals aufgrund der Kurzfristigkeit ihrer Beschäftigungsverhältnisse keinen oder nur geringen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Die Covid-19 Pandemie betrifft sowohl selbständige als auch unselbständige KünstlerInnen, aus diesem Grund darf hier keine Einschränkung auf eine bestimmte KünstlerInnengruppe erfolgen. Daher sieht der Abänderungsantrag vor, alle KünstlerInnen bei dem Fonds bezugsberechtigt zu machen.

Zweitens bergen die in § 1 (2) normierten Fördervoraussetzungen unter Umständen Gefahren: Der Begriff der „Notlage“ wird nicht definiert. Es ist unklar, wann eine solche vorliegt. Des Weiteren müssen „Einnahmenausfälle“ vorliegen. Aus den Erfahrungen mit dem Härtefallfonds wissen wir, dass gerade KünstlerInnen über sehr unregelmäßige Einkommen verfügen und diese Bestimmung rasch zu einem Ausschlussgrund werden kann. Daher ist im Abänderungsantrag die Anforderung einer Notlage und eines Einnahmenausfalls gestrichen.

Drittens wäre es wichtig, in den Richtlinien die Höhe der Förderung zumindest an die aktuelle Armutsgefährdungsschwelle (60% des Median-Einkommens) in der Höhe von 1.286€ monatlich anzupassen. In der Begründung des Gesetzesentwurfs von Großbauer/Blimlinger sind € 1.000 pro Monat für maximal 6 Monate vorgesehen.

Darüber hinaus ist durch größtmögliche Klarheit in den Richtlinien zu verhindern, dass es zu zahlreichen Rückzahlungsforderungen kommt. KünstlerInnen müssen bei Antragstellung Sicherheit darüber haben, ob sie bezugsberechtigt sind oder nicht. KünstlerInnen, die sich subjektiv in einer Notlage befinden und aus der Überzeugung heraus, dass sie anspruchsberechtigt sind, die Überbrückungsfinanzierung beantragen, dürfen nicht rückwirkend in ihrer Existenz bedroht sein, weil die SVS in der Einschätzung der Notlage zu einem gegenteiligen Ergebnis kommt. Selbstverständlich jedoch können in den Richtlinien Voraussetzungen definiert werden, beispielsweise bis zu welchem Einkommen eine Unterstützung beantragt werden kann.



www.parlament.gv.at

